

E

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Zustellungsurkunde



Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-111
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

Antrag auf wesentliche Änderung der Genehmigung vom 29.08.2012 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Pleizenhausen; Änderung der Betriebsmodi

08. Juli 2013 *Ke*
Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/610-36/12 zu
61.1/610-11/11

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Änderungsbescheid:

- I. Unter Abänderung unseres Bescheides vom 29.08.2012 wird der geänderte Betrieb unter den nachfolgend festgelegten Kriterien, wie mit Schreiben vom 19.12.2012 beantragt, genehmigt. Zudem wird die Nebenbestimmung Ziffer 2.1.2.11 geändert.

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM Zone 32
WEA 2 / 50	Pleizenhausen	1	5/6; 6/7; 20/3	396.202 - 5.541.581

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen werden Bestandteil der Genehmigung und sind zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Im Übrigen behält der Genehmigungsbescheid vom 29.08.2012 Bestandskraft. Alle Nebenbestimmungen, die von der beantragten Änderung nicht berührt sind, behalten uneingeschränkt Gültigkeit.
- IV. Die auf 531,50 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

2 Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.1 Straßenrecht

2.1.2 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen

2.1.2.11 Der Beginn der Bau- und der Betriebsphase ist dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten



schriftlich anzuzeigen. Die Bauphase ist von Ihnen zeitlich zu begrenzen, das heißt, die Bauphase umfasst den Ausbau der Zufahrt sowie die Errichtung der WEA. Sobald die Errichtung der WEA abgeschlossen ist, setzt die Betriebsphase ein.

2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Änderungsgenehmigung nach den §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die genehmigungsbedürftige Windenergieanlage WEA 2 / WEA 50 bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- des schalltechnischen Gutachtens der IEL GmbH, Gutachten-Nr. 2904-12-L1, vom 19.03.2012 mit dem Nachtrag – Nr. 2904-12-L4 – vom 05.12.2012

betrieben wird.

2.7.1 Schall

2.7.1.1 Der mit dieser Änderungsgenehmigung zugelassene uneingeschränkte Nachtbetrieb (22:00-06:00) der Windenergieanlage WEA 50 gilt nur solange, bis die Windenergieanlage WEA 49 in Betrieb genommen worden ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Festschreibungen zum Lärm der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 29.08.2012.

2.7.1.2 Der Schallleistungspegel der Windenergieanlage WEA 50 vom Typ REpower 3.2M114 (Nabenhöhe 143 m, Rotordurchmesser 114 m) darf zu allen Tageszeiten inklusive Zuschlägen für Ton- und Impulshaltigkeit, jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, folgenden Wert nicht überschreiten:

WEA 50, Rechtswert: 32396202, Höchstwert: 5541581 → **105,2 dB(A)**

Begründung:

Sie haben die Änderung der Betriebsführung des „Windparks Pleizenhausen“ beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht. Nach den vorgelegten Unterlagen kann der Windpark unter Einhaltung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen betrieben werden.

Darüber hinaus haben Sie die Änderung der Nebenbestimmung Ziffer 2.1.2.11 (Straßenrecht, Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen) beantragt, da wegen der Verzögerung in der Projektrealisierung eine Fristverlängerung erforderlich wurde.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht – Idar-Oberstein, und der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach beteiligt. In Abstimmung mit dieser Behörde stehen der Änderung des Betriebes und der Fristverlängerung keine Gründe entgegen, wenn die Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des